Satzung

der Freien Demokratischen Partei Baden-Württemberg

mit Geschäftsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Beitragsordnung und Geschäftsordnung für Fachausschüsse

Stand: 27. September 2026

Landesverband Baden-Württemberg

FDP

Vorbemerkung

Die **Landessatzung** wurde auf Grundlage des inhaltlichen Stands vom 6. Januar 2026 komplett neu gefasst und zusammen mit der Geschäftsordnung durch den 129. Ordentlichen Landesparteitag am 26. September 2026 in Balingen verabschiedet. Sie ist am 27. September 2026 in Kraft getreten.

Die **Schiedsgerichtsordnung** wurde auf dem 53. Ordentlichen Bundesparteitag vom 10. bis 12. Mai 2002 in Mannheim neu gefasst. Sie gilt für alle Landesverbände.

Die **Beitragsordnung** wurde am 3. April 1971 vom Landesvorstand verabschiedet. Der Landeshauptausschuss hat der Beitragsordnung nach der Vorschrift in § 27 der Landessatzung am 4. Dezember 1971 zugestimmt. Sie ist somit am 1. Januar 1972 in Kraft getreten. In der vorliegenden Fassung sind die von den Sitzungen des Landeshauptausschusses am 11. Oktober 1975 in Pforzheim, am 21. November 1981 in Balingen, am 9. Februar 1985 in Böblingen, am 4. März 1989 in Leinfelden-Echterdingen, am 7. Februar 1998 in Crailsheim, am 20. Oktober 2001 in Ilshofen, am 19. April 2008 in Schwäbisch Gmünd, am 24.10.2015 in Remshalden und am 5. Januar 2020 in Fellbach beschlossenen Änderungen berücksichtigt. Sie entspricht dem Stand vom 5. Januar 2020.

Die **Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen** wurde am 23. Mai 1981 vom Landesvorstand verabschiedet und am 21. Oktober 1988 ergänzt. Sie entspricht dem Stand vom 22. Oktober 1988.

Redaktioneller Stand des Dokuments: 22. Oktober 2026
Bearbeiter: Philipp M. Nellißen
Satz und Druck: Philipp M. Nellißen

Inhalt

Satzung 6

I. Zweck und Mitgliedschaft 6
§ 1 – Ziele 6
§ 2 – Rechtsstellung 6
§ 3 – Mitgliedschaft 6
§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft 6
§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder 7
§ 6 – Pflicht zur Verschwiegenheit 7
§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft 7
§ 8 – Verfahren 8
§ 9 – Wiederaufnahme 8

II. Gliederung 9
§ 10 – Gliederung des Landesverbandes 9
§ 10a – Organe der Bezirke 9
§ 11 – Landesverband und Untergliederungen 9
§ 11a – Junge Liberale 10

III. Organe des Landesverbandes 11
§ 12 – Organe 11
§ 13 – Landesparteitag 11
§ 14 – Teilnahme 11
§ 15 – Stimmrecht 12
§ 16 – Geschäftsordnung des Landesparteitages 12
§ 17 – Aufgaben des Landesparteitages 13
§ 17a – Landesvertreterversammlung zur Bundestagswahl und zur Wahl des Europäischen Parlaments 14
§ 17b – Landesvertreterversammlung zur Landtagswahl 15
§ 18 – Landeshauptausschuss 16
§ 19 – Geschäftsordnung des Landeshauptausschusses 16
§ 19a – Digitaler Landeshauptausschuss 17
§ 20 – Aufgaben des Landeshauptausschusses 17
§ 21 – Landesvorstand 17
§ 22 – Geschäftsordnung des Landesvorstandes 18
§ 23 – Aufgaben des Landesvorstandes 18

IIIa – Mitgliederbegehren, -befragung und -entscheid 19
§ 23a – Prüfung der Antrags- und Beschlusslage durch die Ombudsmitglieder 19
§ 23b – Mitgliederentscheid 19
§ 23c – Mitgliederbefragung 20

IV. Fachausschüsse 21
§ 24 – Fachausschüsse 21

V. Parteigerichtsbarkeit 22
§ 25 – Landesschiedsgericht 22
§ 26 – Maßnahmen gegen Gebietsverbände 22

VI. Finanzordnung 23
§ 27 – Beiträge 23
§ 28 – Buchführung und Kassenprüfung 23
§ 29 – Geschäftsjahr 23

VII. Öffentliche Wahlen 24
§ 30 – Aufstellung der Wahlkreisbewerber 24
§ 30a – Parteiname bei Wahlen und in der Wahlwerbung 25

VIII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Status **26**
§ 31 – Amtsdauer 26
§ 32 – Zulassung von Gästen 26
§ 33 – Satzungsänderungen 26
§ 34 – Auflösung 26
§ 35 – Verbindlichkeit der Landessatzung 27

Geschäftsordnung **28**

I. Beschlussfähigkeit **28**
§ 1 – Feststellung 28

II. Beschlüsse und Abstimmungen **28**
§ 2 – Mehrheit 28
§ 3 – Abstimmungsmodus 28

III. Wahlen **29**
§ 4 – Wahlgrundsätze 29
§ 5 – Wahlen des Präsidiums und der Beisitzer 29
§ 5a – Wahl der Ombudsmitglieder 29
§ 6 – Wahl des Landesschiedsgerichts 29
§ 7 – Vorschlagsrecht 29

IV. Anträge **30**
§ 8 – Antragsrecht 30
§ 9 – Überweisung von Anträgen 31

V. Allgemeine Bestimmungen **31**
§ 10 – Redezeitbegrenzung 31
§ 11 – Wortmeldungen 31

VI. Protokoll und Fristen **32**
§ 12 – Vertraulichkeit 32
§ 13 – Niederschrift 32
§ 14 – Form und Frist 32

VII. Mitgliedswesen **33**
§ 15 – Aufnahme und Bestandspflege 33

VIII. Schlussbestimmungen **33**
§ 16 – Salvatorische Klausel 33

Schiedsgerichtsordnung **34**

I. Gerichtsverfassung **34**
§ 1 – Grundlage 34
§ 2 – Schiedsgerichte 34
§ 3 – Schiedsrichter 34
§ 4 – Besetzung der Landesschiedsgerichte 34
§ 5 – Geschäftsleitung 34
§ 6 – Spruchkörper des Landesschiedsgerichts 34
§ 6a – Ausnahme von der Befähigung zum Richteramt 35
§ 7 – Geschäftsstelle 35
§ 8 – Bundesschiedsgericht 35
§ 9 – Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte 35
§ 10 – Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts 36

II. Verfahren **36**
§ 11 – Antragsrecht 36
§ 12 – Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen 37
§ 13 – Verfahrensbeteiligte 37
§ 14 – Entscheidungen 37

§ 15 – Verfahrensleitende Anordnungen ... 37
§ 16 – Einleitung des Verfahrens ... 37
§ 17 – Beistände und Bevollmächtigte ... 37
§ 18 – Schriftsätze ... 38
§ 19 – Weiteres Verfahren ... 38
§ 20 – Rechtliches Gehör ... 38
§ 21 – Vorbescheid ... 38
§ 22 – Mündliche Verhandlung ... 38
§ 23 – Veröffentlichung ... 39
§ 24 – Eilmaßnahmen ... 39
§ 25 – Einstweilige Anordnungen ... 39
§ 26 – Beschwerde ... 39
§ 27 – Rechtsmittelbelehrung ... 39

III. Schlussbestimmungen ... 39
§ 28 – Kosten ... 39
§ 29 – Landesberufungsgericht ... 40
§ 30 – Auslagen der Schiedsrichter ... 40
§ 31 – Ergänzende Vorschriften ... 40
§ 32 – Inkrafttreten ... 40

Beitragsordnung ... 41
§ 1 – Höhe und Festsetzung der Beträge ... 41
§ 2 – Dauer der Beitragspflicht ... 42
§ 3 – Einziehung der Beiträge ... 42
§ 4 – Beitrag an den Landesverband ... 42
§ 5 – Beitragsverzug ... 42
§ 6 – Beitragsnachweis ... 42
§ 7 – Schlussbestimmungen ... 42

Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen ... 43
§ 1 – Stellung und Aufgaben ... 43
§ 2 – Zusammensetzung und Benennung ... 43
§ 3 – Vorsitzende und Obmänner ... 43
§ 4 – Organisation und Arbeitsweise ... 44
§ 5 – Geschäftsführung ... 44
§ 6 – Einberufung ... 44
§ 7 – Beschlussfähigkeit und Beschlüsse ... 44
§ 8 – Schlussbestimmung ... 44

Satzung

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 – Ziele

Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 – Rechtsstellung

(1) Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg, ist ein rechtlich selbständiges Glied der Freien Demokratischen Partei in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg, ist am 20. November 1962 in das Vereinsregister Nr. 1533 (neu) des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen worden.

(3) Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich des Kreisverbandes einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist.

(3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.

(4) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und neuen Orts- und Kreisverband anzuzeigen.

(5) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Bei Streitfällen entscheidet der Landesvorstand.

(6) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Landespartei bestehen oder erworben werden. Diese Anträge bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes, der über sie im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksverband entscheidet.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der aufnehmenden Gliederung.

(8) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 6 – Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

(2) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
5. Ausschluss,
6. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung der Bundessatzung § 11 (4) und (5).

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefert oder Mittel nicht

den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 8 – Verfahren

(1) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

(2) Das Ausschlussverfahren vor dem Landesschiedsgericht regelt die Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann das Landesschiedsgericht durch einstweilige Anordnung gemäß § 17 der Landesschiedsordnung ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausschließen.

(3) Gegen alle Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig.

(4) Mitglieder des Bundesvorstandes und bundesunmittelbare Mitglieder können nur vom Bundesschiedsgericht ausgeschlossen werden, das in diesen Fällen auch Rechtsmittelinstanz ist.

§ 9 – Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

II. Gliederung

§ 10 – Gliederung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die in der Regel räumlich den Land- und Stadtkreisen der politischen Landeseinteilung entsprechen.

Abweichend von Satz 1 können sich Kreisverbände, die das Gebiet benachbarter Land- und Stadtkreise umfassen, durch übereinstimmenden Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen zu einem Kreisverband zusammenschließen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Landesvorstands.

Satz 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich ein Kreisverband, der das Gebiet mehrerer Stadt- und Landkreise umfasst, in mehrere Kreisverbände entsprechend der politischen Landeseinteilung aufteilen will.

(2) Die Kreisverbände können sich als rechtsfähige Vereine in das Vereinsregister eintragen lassen.

(3) Die Kreisverbände können sich in Ortsverbände gliedern und diesen ihre Zuständigkeit übertragen. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

(4) Mehrere Kreisverbände bilden zusammen einen Bezirk. Über Zahl und Abgrenzung der Bezirke entscheidet der Landesparteitag mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit aller auf dem Landesparteitag Stimmberechtigten.

§ 10a – Organe der Bezirke

(1) Die Organe der Bezirke sind der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand.

(2) Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus

a) den Delegierten der Kreisverbände,

b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes mit beratender Stimme.

Die Gesamtzahl der Delegierten des Bezirksparteitages entspricht der Zahl der Delegierten zum Landesparteitag aus dem Bezirk oder einem ganzzahligen Vielfachen dieser Zahl. Die Aufschlüsselung auf die Kreisverbände erfolgt je zur Hälfte nach der Mitgliederzahl und nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl.

(3) Jeder dem Bezirk angehörende Kreisverband muss mit mindestens einem Mitglied im Bezirksvorstand vertreten sein.

(4) Die Satzungen der Bezirke können einen Bezirksausschuss als weiteres Organ vorsehen.

§ 11 – Landesverband und Untergliederungen

(1) Die Bezirke, Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Verletzt eine Untergliederung oder deren Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, diese zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Landesvorstand anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Hauptversammlung einzuberufen. Auf dieser ist der Landesvorstand berechtigt, die erhobenen Vorwürfe durch seine Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen. Erfolgt die verlangte Einberufung der Hauptversammlung nicht, ist hierzu der Landesvorstand berechtigt. Die einzuhaltende Frist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.

(3) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

§ 11a – Junge Liberale

Der Landesverband Baden-Württemberg der Jungen Liberalen arbeitet mit den Gliederungen des Landesverbandes zusammen und vertritt die Belange der Jugendlichen in der Partei.

III. Organe des Landesverbandes

§ 12 – Organe

Organe des Landesverbandes sind:

a) der Landesparteitag

b) die Landesvertreterversammlung

c) der Landeshauptausschuss

d) der Landesvorstand

§ 13 – Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Dem Landesparteitag als oberstem Organ des Landesverbandes obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes.

(3) Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.

§ 14 – Teilnahme

(1) Jedes Mitglied der Partei ist berechtigt, am Landesparteitag teilzunehmen und hat Rederecht. Landesparteitage werden hybrid abgehalten, vom Rederecht kann auf digitalem Wege Gebrauch gemacht werden. Die Delegiertenrechte werden in Präsenz ausgeübt.

(2) Durch Parteitagsbeschluss können die Mitgliedsrechte im Sinne des Absatz 1 auf die jeweils stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstands, die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Kommissionen, die Mitglieder der Landtagsfraktion, die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen, die Vorsitzenden des Landesverbands der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, des Landesverbands Liberaler Frauen, des Landesverbands der Liberalen Hochschulgruppen, des Landesverbands Liberaler Senioren, des Landesverbands der Liberalen Initiative Mittelstand, des Landesverbands der Liberalen Schwulen und Lesben, des Landesverbands Liberale Vielfalt Baden-Württemberg e. V. sowie die in Baden-Württemberg gewählten Europa- und Bundestagsabgeordneten der FDP beschränkt werden.

(3) Stimmberechtigt sind:

a) vierhundert Delegierte. Davon werden zweihundert nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Kreisverbände und zweihundert nach dem Verhältnis der für die FDP bei der letzten Landtagswahl abgegebenen Stimmen auf die Kreisverbände aufgeschlüsselt. Die dem jeweiligen Kreisverband danach zustehende Zahl von Delegierten wird ermittelt, indem Mitgliederzahl und Wählerstimmen des Kreisverbandes mit 200 multipliziert und die Ergebnisse durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes bzw. die Gesamtzahl der Wählerstimmen für die FDP im Land dividiert werden. Für die Aufteilung der Delegierten nach der Mitgliederzahl der Kreisverbände wird jeweils der Stand vom 30. September des Vorjahres zugrunde gelegt.

b) je ein Delegierter eines Kreisverbandes, dem nach der Aufteilung gemäß § 14 Absatz 3 a kein Stimmrecht zufällt. Die Vertreter dieser Kreisverbände sind von den zuständigen Organen des Kreisverbandes bzw. gemäß § 22 Bundeswahlgesetz zu wählen.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesparteitage werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für höchstens zwei Kalenderjahre gewählt. Der Kreisvorstand hat die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und

Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.

§ 15 – Stimmrecht

(1) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Landesparteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung oder durch Erklärung in elektronischer Form auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Kreisverband ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen.

(2) Sind solche Ersatzdelegierten nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt.

(3) Der nach Absatz 1 an der Ausübung seiner Pflicht verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.

(4) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz 1 übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden, er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

§ 16 – Geschäftsordnung des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages gemäß § 14 Absatz 3 der Landessatzung, an die Vorsitzenden der Bezirke und Kreisverbände, an die Bundes- und Landtagsabgeordneten und an die Kreisgeschäftsführer. Die Einladungen zu ordentlichen Landesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.

(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen:

- **a)** auf Antrag des Landesvorstandes,
- **b)** auf Antrag eines Fünftels der Delegierten zum Landesparteitag innerhalb von 10 Tagen nach Stellung des letzten zur Auslösung der Einberufungspflicht gestellten Antrages,
- **c)** auf Antrag von 10 Kreisverbänden.

(3) Außerordentliche Landesparteitage haben unverzüglich,

- **a)** wenn keine satzungsändernden Anträge vorliegen, spätestens jedoch 20 Tage,
- **b)** wenn satzungsändernde Anträge vorliegen, spätestens 50 Tage

nach ihrer Einberufung stattzufinden.

(4) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahl der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen.

(5) Der Landesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge nur,

wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(6) Den Vorsitz auf dem Landesparteitag führt der Landesvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Landesparteitag sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.

(7) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landesvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Kreisverbänden mitzuteilen.

§ 17 – Aufgaben des Landesparteitages

(1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht. Dies gilt auch für eine Regierungsbildung.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über

a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 16 Absatz 4,

b) den Bericht des Landesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages von allen Delegierten von der Geschäftsstelle angefordert werden kann. Darauf ist in der Einladung zum Landesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der FDP überwiesenen Anträge.

c) den Bericht der Rechnungsprüfer,

2. die Entlastung des Landesvorstandes,

3. die Wahl des Landesvorstandes,

4. die Wahl der Ombudsmitglieder,

5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Bundesparteitagen,

6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,

7. die Wahl des Landesschiedsgerichts

8. die Festsetzung des Mindestbeitrags.

(3) Die Wahl des Landesvorstandes, des Ombudsmitglieds, der Delegierten für die Bundesparteitage und den Bundeshauptausschuss und der Rechnungsprüfer erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr. Die Amtsdauer gilt im Falle ihres normalen Ablaufs als fortbestehend bis zum folgenden ordentlichen Landesparteitag. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Die Delegierten zum Bundesparteitag werden auf die einzelnen Bezirke je zur Hälfte nach der Zahl der Mitglieder und nach der Zahl der für die FDP bei der letzten Bundestagswahl abgegebenen Zweitstimmen verteilt. Dabei ist das Verfahren nach § 14 Absatz 3 a entsprechend anzuwenden; jedoch sind die beiden Verhältniszahlen für jeden Bezirk vor Zuteilung der Sitze zusammenzuzählen. Innerhalb der Bezirke erfolgt eine Verteilung auf die Kreisverbände nach demselben Verfahren, jedoch erhält jeder Kreisverband dabei nicht mehr als einen Sitz. Soweit hierbei ein Kreisverband ohne Sitz bleibt, wird er innerhalb eines jeden Bezirkes mit dem nächsten Kreisverband nach der Reihenfolge der Verhältniszahlen zu einer Zählgemeinschaft zusammengefasst. Die Zählgemeinschaft wird bei dieser Sitzverteilung behandelt wie ein Kreisverband.

(5) Die Wahl der Delegierten für die Bundesparteitage erfolgt in zwei Abteilungen. In der ersten Abteilung werden je Bezirk so viele Delegierte gewählt, wie Kreisverbände bzw. Zählgemeinschaften im Gebiet des Bezirks bestehen. In der zweiten Abteilung werden die restlichen auf die Bezirke entfallenden Delegierten gewählt.

(6) Für die Wahl der ersten Abteilung steht den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände – bei Zählgemeinschaften jedem zugehörigen Kreisverband – für je einen der zu wählenden Delegierten ein Vorschlagsrecht zu, das an den Landesparteitag zu richten ist. Der Landesparteitag kann anstelle der vorgeschlagenen andere im betreffenden Kreisverband ansässige Personen wählen.

(7) Für die Wahl der ersten Abteilung legt der Landesvorstand dem Landesparteitag Stimmzettel vor, auf denen die Vorschläge der Kreisverbände sowie weitere Vorschläge von Delegierten und Bezirken deutlich als solche gekennzeichnet sind. Es gelten von den auf die einzelnen Kreisverbände entfallenden Bewerbern diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(8) Für die Wahl der zweiten Abteilung steht den Bezirksparteitagen das Vorschlagsrecht zu. Absatz 6, Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(9) Für die Wahl der Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag gilt das für die Wahl der Delegierten beschriebene Verfahren entsprechend.

(10) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Bewerber im jeweiligen Wahlgang zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(11) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und des Ombudsmitglieds erfolgt schriftlich und geheim.

(12) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.

§ 17a – Landesvertreterversammlung zur Bundestagswahl und zur Wahl des Europäischen Parlaments

(1) Die Landesvertreterversammlung ist zuständig:

- **a)** für die Wahl der Landesliste für die Bundestagswahl;
- **b)** für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesvertreterversammlung für die Wahl zum Europäischen Parlament;
- **c)** für die Nominierung der Vorschläge des Landesverbandes für die Aufstellung der Bundesliste oder der Landesliste für die Wahl zum Europäischen Parlament.

(2) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die stimmberechtigten Delegierten gemäß § 17 a Absatz 4 der Landessatzung, an die Mitglieder des Landesvorstandes, an das Ombudsmitglied, an die Vorsitzenden der Bezirke und Kreisverbände, an die Bundes- und Landtagsabgeordneten und an die Kreisgeschäftsführer. Die Einladungen zur Landesvertreterversammlung sind spätestens 30 Tage vor Beginn der Landesvertreterversammlung abzusenden.

(3) Für die Landesvertreterversammlung gelten §§ 15 und 16 Abs. 4 und 6 entsprechend. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des jeweiligen Wahlgesetzes und der Wahlordnung.

(4) Stimmberechtigt sind 400 Delegierte. Die Aufschlüsselung auf die Kreisverbände erfolgt gemäß § 14 Absatz 3 b der Landessatzung.

(5) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung werden durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung gewählt. Für den Zeitpunkt der Wahl gelten die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes bzw. des Europawahlgesetzes. Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sind alle Mitglieder der Freien Demokratischen Partei wahlberechtigt und wählbar, die am Tag der Mitgliederversammlung für die bevorstehende Bundestagswahl bzw. Europawahl wahlberechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes haben.

(6) Die Wahl der Bewerber auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag und die Nominierung der Vorschläge des Landesverbandes für die Aufstellung der Bundesliste für die Europawahl erfolgt

schriftlich und geheim in Einzelwahlgängen. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung entsprechend Anwendung. Die Landesvertreterversammlung kann vor Beginn der Einzelwahlgänge mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließen, dass mehrere Einzelwahlgänge zu einer verbundenen Einzelwahl zusammengefasst werden. In diesem Fall findet § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung entsprechend Anwendung. Mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten können für die Landesliste zum Bundestag ab Platz 16 und für die Nominierung der Vertreter für die Bundesliste zur Europawahl ab Platz 6 mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlgängen nach dem Verfahren des § 6 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung (relative Mehrheit) gewählt werden.

(7) Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesvertreterversammlung (Europatag) gelten die Bestimmungen von § 17 Absatz 4 bis 8 und 10 der Landessatzung entsprechend. Als Delegierte und Ersatzdelegierte für die Bundesvertreterversammlung sind nur Mitglieder wählbar, die stimmberechtigt für die Landesvertreterversammlung sind.

§ 17b – Landesvertreterversammlung zur Landtagswahl

(1) Die Landesvertreterversammlung zur Landtagswahl ist zuständig für die Wahl der Listenbewerber und der Listenersatzbewerber auf der Landesliste für die Landtagswahl.

(2) Die Landesvertreterversammlung beschließt vor Beginn der Wahl der Listenbewerber mit einfacher Mehrheit,

- **a)** wie viele Listenbewerber die Landesliste der FDP umfasst und
- **b)** ob und für welche Plätze der Landesliste Listenersatzbewerber gewählt werden.

(3) Die Landesvertreterversammlung zur Landtagswahl wird vom Landesvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die stimmberechtigten Delegierten, an die Mitglieder des Landesvorstandes, an das Ombudsmitglied, an die Vorsitzenden der Bezirke und Kreisverbände und an die Bundes- und Landtagsabgeordneten. Die Einladungen zur Landesvertreterversammlung sind spätestens 30 Tage vor Beginn der Landesvertreterversammlung abzusenden.

(4) Stimmberechtigt sind 400 Delegierte. Für die Landesvertreterversammlung gelten die §§ 15 (Stimmrecht) und 16 Absatz 4 und 6 (Wahlprüfungsausschuss und Leitung der Versammlung) entsprechend. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.

(5) Rederecht bei der Landesvertreterversammlung haben Delegierte und Ersatzdelegierte sowie die für die einzelnen Wahlgänge vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

(6) Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände erfolgt gemäß § 14 Absatz 3 b der Landessatzung. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung werden durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung gewählt. Für den Zeitpunkt der Wahl gelten die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes. Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sind alle Mitglieder der Freien Demokratischen Partei wahlberechtigt und wählbar, die am Tag der Mitgliederversammlung für die bevorstehende Landtagswahl wahlberechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes haben.

(7) Die Wahl der Listenbewerber auf der Landesliste erfolgt schriftlich und geheim in Einzelwahlgängen. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung entsprechend Anwendung. Die Landesvertreterversammlung kann vor Beginn der Einzelwahlgänge mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließen, dass mehrere Einzelwahlgänge zu einer verbundenen Einzelwahl zusammengefasst werden. In diesem Fall findet § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung entsprechend Anwendung. Mit Zustimmung

von 2/3 der anwesenden Delegierten können die Listenbewerber für die Landesliste frühestens ab Platz 20 in einem oder mehreren Wahlgängen nach dem Verfahren des § 6 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung (relative Mehrheit) gewählt werden.

(8) Die Wahl der Listenersatzbewerber erfolgt gegebenenfalls nach Abschluss der Wahl aller Listenbewerber. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen über die Wahl der Listenbewerber entsprechend.

§ 18 – Landeshauptausschuss

(1) Der Landeshauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- **a)** 100 Delegierten. Davon werden 50 nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Kreisverbände und 50 nach dem Verhältnis der für die FDP bei der letzten Landtagswahl abgegebenen Stimmen aufgeschlüsselt. Für die Aufschlüsselung gilt das in § 14 Absatz 3 b beschriebene Verfahren entsprechend. Die Aufteilung der Delegierten nach der Mitgliederzahl der Kreisverbände wird jeweils nach dem Stand vom 30. September des Vorjahres durchgeführt.
- **b)** Je einem Delegierten eines Kreisverbandes, dem nach der Aufteilung gemäß § 18 Absatz 1 a kein Stimmrecht zufällt.

(2) Das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeshauptausschusses teilzunehmen, haben

- **a)** die Mitglieder des Landesvorstandes,
- **b)** die in Baden-Württemberg gewählten Mitglieder der Bundestagsfraktion,
- **c)** die Mitglieder der Landtagsfraktion,
- **d)** die Vorsitzenden der Kreisverbände,
- **e)** die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse,
- **f)** zwei Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen, die Mitglied der FDP sein müssen.
- **g)** das Ombudsmitglied.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied kann neben seiner Stimme nur eine weitere Stimme vertreten.

(4) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss erfolgt gemäß § 14 Absatz 4 der Landessatzung. Die Kreisverbände können mehrere Ersatzdelegierte wählen, wobei die erreichte Stimmenzahl über die Reihenfolge entscheidet.

§ 19 – Geschäftsordnung des Landeshauptausschusses

(1) Der Landeshauptausschuss wird vom Landesvorsitzenden aus eigener Entschließung oder auf Antrag von mindestens 12 Mitgliedern mit einer vom Vorsitzenden oder den Antragstellern festzusetzenden Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die stimmberechtigten Delegierten gemäß § 18 Absatz 1 der Landessatzung, die Mitglieder des Landesvorstandes, das Ombudsmitglied, die Vorsitzenden der Bezirke und Kreisverbände, die Bundes- und Landtagsabgeordneten, die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und die Kreisgeschäftsführer.

(2) Den Vorsitz auf dem Landeshauptausschuss führt der Landesvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Landeshauptausschuss sich einen besonderen Vorsitzenden wählt. Im Übrigen gilt für die Verhandlung die Geschäftsordnung.

(3) Der Landeshauptausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so kann der Landeshauptausschuss binnen zwei Wochen erneut einberufen werden und ohne Rücksicht auf seine Besetzung über die Tagesordnungspunkte der vorigen Sitzung beschließen.

§ 19a – Digitaler Landeshauptausschuss

(1) Der Landesvorsitzende kann mit Zustimmung des Landesvorstandes den Landeshauptausschuss auch als Video- und Audiokonferenz einberufen. Die Landesgeschäftsstelle ist verantwortlich, dass alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer Zugang zu der Video- und Audiokonferenz haben.

(2) Abweichend von der Geschäftsordnung bestellt in diesem Fall der Landesvorstand den oder die Leiter der Konferenz.

(3) Abgestimmt wird bei der Video- und Audiokonferenz mündlich nach Namensaufruf oder in Textform auf elektronischem Weg. Andere Abstimmungsformen sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist unzulässig, wenn diese Abstimmungsform technisch nicht möglich ist. Wahlen können bei einer Video- und Audiokonferenz nicht durchgeführt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Landessatzung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 20 – Aufgaben des Landeshauptausschusses

Der Landeshauptausschuss hat die Aufgabe:

1. den Landesvorstand zu beraten,

2. die einheitliche politische Willensbildung innerhalb des Landesverbandes zu fördern,

3. zu allen im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen Fragen Resolutionen und Empfehlungen zu beschließen,

4. innerhalb einer vom Landesparteitag festzusetzenden Frist über Anträge zu entscheiden, die ihm vom Landesparteitag zur Entscheidung überwiesen wurden.

§ 21 – Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

a) dem Präsidium, und zwar

1. dem Landesvorsitzenden

2. den drei stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Landesschatzmeister

4. dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird

b) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder seinem von der Landtagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter

c) je einem Beisitzer pro Bezirk und 12 weiteren Beisitzern

d) den im Land Baden-Württemberg ansässigen Ehrenvorsitzenden des Bundesverbandes und den Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes, welche vom Landesparteitag auf Lebenszeit berufen wurden.

Mit beratender Stimme nehmen an der Sitzung des Präsidiums teil:

I. der Vorsitzende der Landtagsfraktion oder sein von der Landtagsfraktion zu bestimmender ständiger Vertreter,

II. die im Land ansässigen und der Partei angehörenden Bundesminister,

III. die der Partei angehörenden Mitglieder der Regierung von Baden-Württemberg,

IV. der Vorsitzende der Landesgruppe der Bundestagsabgeordneten

V. das Ombudsmitglied.

(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Landesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes zurück, so wird der gesamte Landesvorstand gemäß § 17 Absatz 3 neu gewählt.

(3) Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

§ 22 – Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Die Sitzungen des Landesvorstandes werden mit einer vom Landesvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesem oder durch ihn auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern einberufen.

§ 23 – Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages und Empfehlungen des Landeshauptausschusses; hierzu kann er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.

(2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(3) Der Landesvorsitzende und seine drei Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

(4) Der Landesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter und der Generalsekretär sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

IIIa – Mitgliederbegehren, -befragung und -entscheid

§ 23a – Prüfung der Antrags- und Beschlusslage durch die Ombudsmitglieder

Die Ombudsmitglieder prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Landesparteitage und Landeshauptausschüsse durch den Landesvorstand und legen hierzu jedem Landesparteitag eine schriftliche Übersicht vor. Die Ombudsmitglieder haben das Recht, jederzeit direkt an den Landesvorstand zu berichten und sind von diesem anzuhören. Sie dienen außerdem allen Mitgliedern als direkte Ansprechpartner für Streitfragen und Konflikte im Verband und können vertraulich angesprochen werden.

§ 23b – Mitgliederentscheid

(1) Der Landesparteitag, der Landeshauptausschuss oder der Landesvorstand können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschließen, dass ein Antrag der Entscheidung aller Mitglieder des Landesverbands unterstellt wird (Mitgliederentscheid). Ein Mitgliederentscheid ist außerdem durchzuführen, wenn mindestens 10 Kreisverbände ihn betragen.

Der Landesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Kreisverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.

(2) Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über:

1. die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Schiedsordnung des Landesverbands;
2. innerparteiliche und öffentliche Wahlen;
3. den Haushaltsplan des Landesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle.
4. Anträge, die bereits in den letzten zwei Jahren Gegenstand eines Mitgliederentscheides waren.

(3) Über einen Antrag können die Mitglieder des Landesverbandes einen Mitgliederentscheid beantragen (Mitgliederbegehren). Ein Mitgliederbegehren muss schriftlich eingereicht werden; es muss die zur Entscheidung zu bringende Frage in einer eindeutig mit Ja oder Nein zu beantwortenden Form sowie eine Begründung enthalten. Es muss von mindestens 5 % der Mitglieder des Landesverbandes unterzeichnet sein.

(4) Ein Mitgliederentscheid braucht nicht durchgeführt zu werden, wenn ein Landesparteitag oder ein Landeshauptausschuss im Sinne des Mitgliederbegehrens entscheidet.

(5) Über die formale Zulässigkeit des Mitgliederbegehrens entscheidet der Landesvorstand. Gegen einen negativen Entscheid des Landesvorstandes steht die Beschwerde beim Landesschiedsgericht offen.

(6) Bei einem Mitgliederentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, indem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Mitglieder des Landesverbandes beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der nächste Landesparteitag die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) Das weitere Verfahren regelt eine Verfahrensordnung, die der Landesvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

§ 23c – Mitgliederbefragung

(1) Der Landesparteitag, der Landeshauptausschuss oder der Landesvorstand können mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten verlangen, dass eine schriftliche Befragung aller Mitglieder des Landesverbands durchgeführt wird (Mitgliederbefragung). Diese kann außerdem von mindestens 10 Kreisverbänden oder von 5 % der Mitglieder verlangt werden.

(2) Eine Mitgliederbefragung kann nur im Vorfeld der anstehenden Entscheidung zur Frage durchgeführt werden, wer

1. Landesvorsitzender
2. Spitzenkandidat des Landes zur Bundestagswahl
3. Spitzenkandidat des Landes zur Europawahl
4. Spitzenkandidat zur Landtagswahl

werden soll.

(3) Einem Verlangen nach Durchführung einer Mitgliederbefragung ist zu entsprechen, wenn innerhalb von 14 Tagen nach der innerparteilichen Bekanntgabe der Entscheidung des Landesvorstands, die Mitgliederbefragung einzuleiten, mindestens zwei Bewerber erklären, sich um die Funktion, die Gegenstand der Mitgliederbefragung sein soll, zu bewerben. Andernfalls wird keine Mitgliederbefragung durchgeführt.

(4) § 23b Absatz 3, Satz 2, 1. Halbsatz und Absatz 5 gelten entsprechend.

(5) Der Mitgliederbefragung kommt politische, nicht aber rechtliche Wirkung zu. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundlagen der Wahl des Landesvorsitzenden durch den Landesparteitag bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Chancengleichheit der Bewerber und das freie Mandat der Delegierten.

(6) Das weitere Verfahren regelt eine Verfahrensordnung, die der Landesvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

IV. Fachausschüsse

§ 24 – Fachausschüsse

(1) Der Landesvorstand hat das Recht und auf Beschluss des Landesparteitages die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Fachausschüsse oder Kommissionen einzusetzen und sie wieder aufzulösen. Die Fachausschüsse sind dem Landesvorstand zugeordnete Beratungsgremien.

(2) Jedes Parteimitglied kann Mitglied in Fachausschüssen werden. Die Fachausschussmitglieder werden durch den Landesvorstand oder durch Beschluss eines Kreis- oder Bezirksvorstandes bestimmt. Die Fachausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Landesvorstandes aus ihrer Mitte. Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Der Landesvorstand kann Kommissionen einsetzen. Ihre stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Landesvorstand bestimmt. Den Kommissionen gehört jeweils mindestens ein Vertreter des Landesvorstandes an. Der Landesvorstand bestimmt den Vorsitzenden und kann ihn zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Jedes Mitglied der FDP Baden-Württemberg hat das Recht, an allen Sitzungen des Fachausschusses teilzunehmen. Es kann einen schriftlichen Antrag zur Befassung im Landesfachausschuss stellen (Mitgliederfachbegehren).

(5) Jeder Ausschuss und jede Kommission der Partei hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode des Fachausschussvorstandes Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(6) Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Landesvorstand zuzuleiten.

(7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Kommissionen können sich im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden oder seinem Vertreter für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

(8) Der Landesvorstand beschließt eine gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse und Kommissionen.

V. Parteigerichtsbarkeit

§ 25 – Landesschiedsgericht

(1) Streitigkeiten unter Mitgliedern des Landesverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Landesschiedsgerichts sind in der Landesschiedsordnung geregelt.

§ 26 – Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Hilft die nach § 11 Absatz 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht ab, ist der Landesvorstand berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder Ausschließung des Kreisverbandes, deren Untergliederungen oder einzelner Organe zu beantragen.

VI. Finanzordnung

§ 27 – Beiträge

(1) Der Landesvorstand bestimmt mit Zustimmung des Landeshauptausschusses in einer Beitragsordnung

- **a)** die Höhe der zu entrichtenden Beiträge,
- **b)** die Dauer der Beitragspflicht,
- **c)** einen Beitrag an den Landesverband,
- **d)** die Verwaltung der Beiträge,
- **e)** die Folgen eines Beitragsverzugs.

(2) Der Landesschatzmeister oder sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den Kreisverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 28 – Buchführung und Kassenprüfung

(1) Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.

(2) Der Landesschatzmeister hat insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung in der Partei hinzuwirken.

(3) Er oder sein Beauftragter haben jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen des Landesverbandes zu nehmen.

(4) Der Landesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Landesvorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung, sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

(5) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von dem Landesparteitag gewählt. Sie dürfen dem Landesvorstand und dem Landeshauptausschuss nicht angehören.

(6) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(7) Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Landesvorstand zu melden.

§ 29 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Öffentliche Wahlen

§ 30 – Aufstellung der Wahlkreisbewerber

(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Bundestag und Landtag und für Kreistagswahlen erfolgt durch Wahlkreiskonferenzen. Bei der Aufstellung der Bewerber für die Kreistagswahl kann durch die Satzung des Kreisverbandes oder durch Beschluss des Kreisvorstandes bestimmt werden, dass die Wahl der Bewerber in einer Kreiswahlkonferenz für alle Wahlkreise erfolgt, bei der alle am Tag der Konferenz zur Kreistagswahl wahlberechtigten Mitglieder der Freien Demokratischen Partei mit Hauptwohnsitz im Landkreis wahlberechtigt sind. Auf die Kreiswahlkonferenz finden die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes.

(2) Die Wahlkreiskonferenzen werden vor einer Wahl erstmals einberufen:

- **a)** wenn der Wahlkreis nur das Gebiet oder Gebietsteile eines Stadt- oder Landkreises umfasst, vom Vorsitzenden des Kreisverbandes,
- **b)** wenn der Wahlkreis das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Stadt- oder Landkreise umfasst, vom Vorsitzenden des Kreisverbandes, dessen Kreisstadt im Wahlkreis liegt; falls mehrere Kreisstädte im Wahlkreis liegen, vom Vorsitzenden des Kreisverbandes, der bei den letzten Bundestags- und Landtagswahlen das höchste Stimmaufkommen gehabt hat, falls keine Kreisstadt im Wahlkreis liegt, vom Vorsitzenden des größten Ortsverbandes, dessen Ort im Wahlkreis liegt.

Die Einberufung der Wahlkreiskonferenz erfolgt durch Rundschreiben an alle wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Das Rundschreiben ist spätestens 20 Tage vor der Wahlkreiskonferenz abzusenden. Es muss die sich aus § 30 Absatz 4 der Landessatzung ergebende Tagesordnung sowie den Ort und den Termin der Wahlkreiskonferenz enthalten.

(3) Stimmberechtigt sind bei den Wahlkreiskonferenzen die wahlberechtigten Parteimitglieder, die im Wahlgebiet wohnen. Wird bei Kreistagswahlen ein gemeinsamer Wahlvorschlag mit einer Wählervereinigung eingereicht, so sind die wahlberechtigten Mitglieder der Wählervereinigung bei der Wahlkreiskonferenz zur Aufstellung der gemeinsamen Wahlkreisbewerber ebenfalls stimmberechtigt, sofern die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einen entsprechenden Beschluss fasst.

(4) Die Wahlkreiskonferenzen wählen,

- **a)** sofern sie nicht nur Gebietsteile eines einzelnen Kreisverbandes umfassen, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die ganze Zeitdauer der Wahl,
- **b)** in geheimer Wahl den oder die Bewerber für die vorzunehmende öffentliche Wahl; sind mehrere Bewerber aufzustellen, so sind die Personen und ihre Reihenfolge durch Listenwahl ohne Kumulierungsmöglichkeit dergestalt zu ermitteln, dass sie in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen auf die Listen aufzunehmen sind,
- **c)** falls der Wahlkreis Gebiete oder Gebietsteile mehrerer Stadt- oder Landkreise umfasst, kann auf Antrag ein Organisationsausschuss gewählt werden, dem u. a. der Vorsitzende, der Einberufer und die Kreisvorsitzenden angehören sollen und erforderlichenfalls noch weitere Ausschüsse (z. B. Finanzausschuss, Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit) für die ganze Zeitdauer bis zur Wahl).

(5) Soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises deckt oder nur Gebietsteile eines Stadtkreises umfasst, ist Wahlkreisvorsitzender der Kreisvorsitzende, Wahlkreiskonferenz die Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes oder das nach der Kreisverbandssatzung zuständige Organ.

(6) Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind die folgenden Personen – und zwar jede für sich allein – befugt:

- **a)** im Falle des § 30 Absatz 2 a der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter,
- **b)** im Falle des § 30 Absatz 2 b der Wahlkreisvorsitzende und seine Stellvertreter,
- **c)** in beiden Fällen der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter und der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter.

§ 30a – Parteiname bei Wahlen und in der Wahlwerbung

Die Partei führt bei öffentlichen Wahlen und in der Wahlwerbung die Bezeichnung „Freie Demokratische Partei (FDP)“.

VIII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Status

§ 31 – Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Parteiorgane einschließlich ihrer Mitglieder, des Wahlprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie gilt in jedem Fall jedoch bis zu dem dem Ablauf der Amtsdauer folgenden ordentlichen Landesparteitag.

(2) Die Amtsdauer des Landesschiedsgerichts beträgt vier Jahre, vorbehaltlich notwendiger Ergänzungswahlen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 32 – Zulassung von Gästen

Der Landesparteitag, der Landeshauptausschuss und der Landesvorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 33 – Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Bezirken und Kreisverbänden mitzuteilen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätesten zwei Wochen vor dem Parteitag eingereicht werden.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 34 – Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Bezirken und Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Zur Rechtskraft eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung eines Bundesparteitages.

(2) Die Auflösung einer Untergliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Bezirken und Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesverbandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 26.

(3) Über sein Vermögen verfügt in diesem Fall ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

(4) Die Bezirke und Kreisverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages bedürfen.

§ 35 – Verbindlichkeit der Landessatzung

(1) Die Landessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.

(3) Die Geschäftsordnung und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile der Landessatzung.

Geschäftsordnung

I. Beschlussfähigkeit

§ 1 – Feststellung

(1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.

(2) Bei Stimmrechtsübertragungen ist dies auf der Stimmkarte deutlich zu machen.

(3) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(4) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2 – Mehrheit

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Landessatzung nichts anderes bestimmt.

(2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 – Abstimmungsmodus

(1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

III. Wahlen

§ 4 – Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und des Landesverbandes und seinen Untergliederungen sind schriftlich und geheim.

Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts Anderes vorschreiben.

(2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Landessatzung und in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.

(3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 – Wahlen des Präsidiums und der Beisitzer

(1) Der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Schatzmeister und der Generalsekretär werden in schriftlicher und geheimer Wahl in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung Anwendung.

(2) Die Beisitzer des Landesvorstandes werden schriftlich und geheim in zwei Abteilungen gewählt. In der ersten Abteilung wird aus jedem Bezirksverband ein Beisitzer gewählt. In der zweiten Abteilung werden 12 Beisitzer gewählt. Für die Wahl der ersten Abteilung hat der jeweilige Bezirksverband das Recht, einen Bewerber vorzuschlagen. Daneben gilt das Vorschlagsrecht nach § 7, allerdings mit der Maßgabe, dass nur Mitglieder vorgeschlagen werden dürfen, die dem betreffenden Bezirksverband angehören. Die Wahl der ersten Abteilung erfolgt in einem verbundenen Einzelwahlgang nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung. Die Wahl der zweiten Abteilung erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung.

§ 5a – Wahl der Ombudsmitglieder

Der Landesparteitag wählt in schriftlicher, geheimer Wahl zwei Ombudsmitglieder. Für die Wahl gelten die Bestimmungen von § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Ein Ombudsmitglied darf kein anderes Wahlamt nach der Satzung der Freien Demokratischen Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg, haben.

§ 6 – Wahl des Landesschiedsgerichts

(1) Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts wird vom Landesparteitag in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen von § 5 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Beisitzer des Landesschiedsgerichts und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 – Vorschlagsrecht

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

(2) Vor Eintritt in die Abstimmung muss auf Antrag eine Personalbefragung und/oder eine Personaldebatte durchgeführt werden. Mit Mehrheit der vertretenen Stimmen kann die Personalbefragung oder -debatte beendet werden.

IV. Anträge

§ 8 – Antragsrecht

(1) Anträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können vom Landesvorstand, von der Landtagsfraktion, vom Vorstand jedes Bezirkes und Kreisverbandes, von jedem Landesfachausschuss, vom Landesvorstand der Jungen Liberalen, vom Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, vom Landesvorstand Liberaler Frauen, vom Landesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen, vom Landesvorstand des Landesverbandes Liberaler Senioren, vom Landesvorstand der Liberalen Initiative Mittelstand, vom Landesvorstand der Liberalen Schwulen und Lesben, vom Landesverband Liberale Vielfalt Baden-Württemberg e. V., von fünf Delegierten gemeinsam oder von 50 Mitgliedern des Landesverbands gemeinsam gestellt werden. Die Antragssteller benennen ein Mitglied des Landesverbands zum Vertreter dieses Mitgliederantrags auf dem Landesparteitag oder -hauptausschuss. Dieser Vertreter hat das Rederecht zum Antrag auf dem Landesparteitag oder -hauptausschuss.

Anträge zur Behandlung im Landeshauptausschuss können vom Landesvorstand, von der Landtagsfraktion, vom Vorstand jedes Bezirkes und Kreisverbandes, von jedem Landesfachausschuss, vom Landesvorstand der Jungen Liberalen, vom Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, vom Landesvorstand Liberaler Frauen, vom Landesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen, vom Landesvorstand des Landesverbandes Liberaler Senioren, vom Landesvorstand der Liberalen Initiative Mittelstand, vom Landesvorstand der Liberalen Schwulen und Lesben, vom Landesverband Liberale Vielfalt Baden-Württemberg e. V., von drei Delegierten gemeinsam oder von 50 Mitgliedern des Landesverbands gemeinsam gestellt werden. Die Antragssteller benennen ein Mitglied des Landesverbands zum Vertreter dieses Mitgliederantrags auf dem Landesparteitag oder -hauptausschuss. Dieser Vertreter hat das Rederecht zum Antrag auf dem Landesparteitag oder -hauptausschuss.

(2) Diese Anträge sind auf den jeweiligen Organtagungen in der Programmgestaltung vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Behandlung soll nach Möglichkeit stets der Aussprache über das 1. Hauptreferat unmittelbar folgen.

(3) Anträge zum Landesparteitag sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Parteitages schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Bezirken und Kreisverbänden spätestens drei Wochen vor Parteitagsbeginn zuleitet. Anträge an den Landeshauptausschuss und Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen mit dem gleichen Beratungsgegenstand sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich an die Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten unverzüglich zuleitet.

(4) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 3 schriftlich einzureichen. Anträge des Landesvorstandes zum Landesparteitag sind zehn Tage vor Beginn eines Landesparteitages den Delegierten zuzuleiten.

(5) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 3 zum Landesparteitag von 40 Delegierten und zum Landeshauptausschuss von 12 Delegierten oder dem Landesvorstand eingebracht werden. Liegen diese rechtzeitig vor der Abstimmung über die Beratungsreihenfolge gemäß § 10 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung vor, werden Sie in die Wahl der Beratungsreihenfolge aufgenommen. Werden diese nach Beginn des Parteitages eingereicht, werden Sie an das Ende der Beratungsreihenfolge angefügt.

(6) Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Änderungsanträge, die später als 14 Tage vor dem Parteitag eingehen, werden den Delegierten nicht mehr vor dem Parteitag schriftlich zugestellt.

(7) Anträge können auch im elektronischen Verfahren § 14 Abs. 3 entsprechend an die Delegierten versandt werden.

§ 9 – Überweisung von Anträgen

(1) Der Landesparteitag kann jeden Antrag durch Beschluss an den Landeshauptausschuss, an den Landesvorstand oder an die Landtagsfraktion, der Landeshauptausschuss jeden bei ihm eingegangenen Antrag durch Beschluss an den Landesvorstand oder an die Landtagsfraktion überweisen. Diese Überweisung kann auch ohne Aussprache erfolgen. Eine Beratung hat stattzufinden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs verlangt. Der Antragsteller eines Antrags, der vom Landesparteitag an ein anderes Organ überwiesen wurde, ist bei der weiteren Behandlung des Antrages einzuladen.

(2) Anträge, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, gelten als an den Landesvorstand überwiesen.

(3) Der Bericht des Landesvorstands nach § 17 Abs. 2 Ziff. 1 b) der Satzung (Bericht über die Beschlüsse des Landesparteitages) soll auch durch Bereitstellung im Internet erfolgen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 – Redezeitbegrenzung

(1) Der bei Landesparteitagen für Reden und Grußworte eingeplante Zeitraum wird auf zwei Stunden begrenzt. Die übrige Zeit steht für Beratungen bzw. Wahlen zur Verfügung.

(2) Die Reihenfolge, in der die fristgerecht eingebrachten Anträge und jene Dringlichkeitsanträge, die rechtzeitig vor der Abstimmung vorliegen, auf Landeshauptausschüssen und Landesparteitagen zu beraten sind, wird von den stimmberechtigten Delegierten in schriftlicher oder elektronischer Abstimmung entschieden.

Satz 1 gilt nicht für

- **a)** Anträge zur Änderung der Landessatzung,
- **b)** den vom Landesvorstand als Leitantrag bezeichneten Antrag und
- **c)** zwei von den Mitgliedern des Landesverbandes durch Online-Abstimmung mit relativer Mehrheit bestimmte Anträge (Online-Anträge).

Diese Anträge werden vor den anderen Anträgen behandelt. Das Verfahren der Online-Abstimmung beschließt der Landesvorstand. Die Frist zur Online-Abstimmung beträgt mindestens zwei Wochen. Eine andere Reihenfolge der Behandlung der Anträge kann jederzeit von den stimmberechtigten Delegierten mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Landesvorstand kann zu jedem Landesparteitag und jedem Landeshauptausschuss nicht mehr als einen Leitantrag einbringen.

(3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

(4) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Organ durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 11 – Wortmeldungen

(1) Wortmeldung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Gliederung der Diskussion nach Sachgebieten kann beschlossen werden.

(2) Wortmeldungen von Parteimitgliedern, die nicht Delegierte sind, sind durch ein Mitglied des Organs dem Versammlungsleiter vorzubringen und bedürfen der Zustimmung des Organs. Das gleiche gilt für Gäste, die nicht Mitglieder der Partei sind. Die Behandlung der Wortmeldung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3.

(3) Der Versammlungsleiter darf sich selbst nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich sonst zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratungen über diese Angelegenheit im Amt vertreten lassen.

(4) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(5) Auf Antrag jedes Mitglieds eines Organs kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf der Annahme einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

VI. Protokoll und Fristen

§ 12 – Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei, der Fachausschüsse oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist anzusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§ 13 – Niederschrift

(1) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Bezirken und den Kreisverbänden zuzustellen. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und vom Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden.

(2) Über die Beschlüsse des Landesvorstandes ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen. Wenn die Niederschrift nicht durch Beschluss des Landesvorstands für vertraulich erklärt wurde, ist diese in einen nur für Mitglieder zugänglichen, sicheren Bereich im Internet einzustellen.

§ 14 – Form und Frist

(1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.

(2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

(3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form, solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

VII. Mitgliedswesen

§ 15 – Aufnahme und Bestandspflege

(1) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederkartei.

(2) Eine Durchschrift oder Kopie des Aufnahmeantrages neuer Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 der Landessatzung übersendet der Kreisverband, dessen Vorstand über den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden hat, mit dem Vermerk des Aufnahmedatums an die Landesgeschäftsstelle. Das Original verbleibt beim Kreisverband.

(3) Nach Aufnahme der Personalien des Mitglieds in die Zentralkartei übersendet die Landesgeschäftsstelle dem Kreisverband die Mitgliedskarte. Die Aushändigung der Mitgliedskarte an das neue Mitglied hat spätestens drei Monate nach der Antragstellung zu erfolgen.

(4) Wird ein Mitglied vom zuständigen Ortsverband aufgenommen, so veranlasst dieser entsprechend den Bestimmungen in Absatz 2 und 3 die Durchführung der Aufnahme über den zuständigen Kreisverband beim Landesverband.

(5) Die Kreisverbände sind verpflichtet, alle anderen Änderungen im Mitgliederbestand unverzüglich nach dem von der Landesgeschäftsstelle festgelegten Verfahren mitzuteilen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 – Salvatorische Klausel

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg entsprechend.

Schiedsgerichtsordnung

I. Gerichtsverfassung

§ 1 – Grundlage

Die Schiedsgerichte der Freien Demokratischen Partei (FDP) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der FDP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 – Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

§ 3 – Schiedsrichter

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der FDP sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 – Besetzung der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.

(2) Der Präsident, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 5 – Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 – Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

(1) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Den Vorsitz führt der Präsident.

(2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Absatzes 1, Satz 1 nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

§ 6a – Ausnahme von der Befähigung zum Richteramt

In den Landesverbänden Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kann bei der Besetzung der Landesschiedsgerichte und bei der Bildung der Spruchkörper von den Vorschriften des § 4 (2) und des § 6 (1) abgesehen werden.

Diese Vorschriften sind in den genannten Landesverbänden erst dann verbindlich, wenn der jeweils zuständige Landesparteitag dies unter gleichzeitiger Streichung der Ausnahmeregelung beschließt.

§ 7 – Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

(4) Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Absatz 2, Satz 1.

§ 8 – Bundesschiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, vier Beisitzern und acht stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.

(2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.

(3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch fünf Schiedsrichter, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.

(4) Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

§ 9 – Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,

2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,

3. sonstige Streitigkeiten

a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,

   b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

(2) Für ein Verfahren nach Absatz 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

§ 10 – Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
   a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
   b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Absatz 1 Nummer 5 Anwendung findet.

II. Verfahren

§ 11 – Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
   a) der Bundesvorstand,
   b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
   c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
   d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein;
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
   a) der Bundesvorstand
   b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes;
3. in allen übrigen Verfahren
   a) der Bundesvorstand
   b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
   c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 – Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 – Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 – Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 – Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 – Einleitung des Verfahrens

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens des Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

(3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfanges und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(4) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 17 – Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 – Schriftsätze

(1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Absatz 2 bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. Im Falle des § 7 Absatz 4 können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.

(2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 – Weiteres Verfahren

(1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

(2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 20 – Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 – Vorbescheid

(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:

1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung;
2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;
3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 22 – Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Beteiligten geboten ist.

(3) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt zu werden.

§ 23 – Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 24 – Eilmaßnahmen

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei (§ 6 Absatz 2 Bundessatzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.

(3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 25 – Einstweilige Anordnungen

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 26 – Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 27 – Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 – Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 29 – Landesberufungsgericht

Soweit in einem Land neben einem Landesschiedsgericht ein Landesberufungsgericht als 2. Instanz besteht, kann die Landessatzung bestimmen, dass dieses Gericht entgegen § 10 Nr. 1 für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts zuständig ist. Für die Besetzung und das Verfahren eines Landesberufungsgerichts gelten die Vorschriften über Landesschiedsgerichte entsprechend. Gegen die Entscheidung des Landesberufungsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig.

§ 30 – Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 31 – Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§ 32 – Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft am 1. November 1991.

(2) Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 6. Dezember 1980, geändert am 2. Juni 1984, außer Kraft.

(3) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.

Beitragsordnung

§ 1 – Höhe und Festsetzung der Beträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

(3) Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	in Ausbildung*	5.– €
B	bis 2.400.– €	10.– €
C	2.401.– bis 3.600.– €	15.– €
D	3.601.– bis 4.600.– €	20.– €
E	4.601.– bis 5.600.– €	25.– €
F	über 5.601.– €	30.– €

*Staffel A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(4) In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

(5) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Mitglieder ohne eigenes Einkommen,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (3) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern. Für die Festsetzung des Beitrags wird empfohlen, die Höhe der satzungsmäßigen Abführungen an übergeordnete Ebenen der Partei nicht zu unterschreiten.

(6) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 2 – Dauer der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht eines Mitglieds beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

(2) Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

(3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§ 3 – Einziehung der Beiträge

Die Beiträge werden von den Kreis- oder Ortsverbänden eingezogen.

§ 4 – Beitrag an den Landesverband

(1) Die Kreisverbände ziehen auch den Beitrag an den Landesverband gemäß § 27 Absatz 1c der Landessatzung in Höhe von 3 € monatlich pro Mitglied ein. Die Abführung der Beiträge an den Landesverband für die in § 1 (3) A und die in § 1 (5) genannten Mitglieder beträgt 1,50 € monatlich pro Mitglied.

(2) Die Kreisverbände führen die Beiträge des Landesverbandes vierteljährlich an die Landesgeschäftsstelle ab.

(3) Grundlage für die Berechnung der Beiträge an den Landesverband ist die jeweils zum vorletzten Quartalsende bei der Landesgeschäftsstelle fortgeschriebene Mitgliederzahl.

§ 5 – Beitragsverzug

(1) Die Voraussetzungen und Folgen des Beitragsverzugs eines Mitglieds sind in § 11 der Finanz- und Beitragsordnung der Bundessatzung geregelt.

(2) Die Ausübung des Mitgliederstimmrechts in Mitgliederversammlungen ist abhängig von der Erfüllung der Beitragsverpflichtungen.

(3) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände die Beiträge des Landesverbandes für die Zeit bis zum vorletzten Quartalsende vor dem Landesparteitag abgeführt haben.

§ 6 – Beitragsnachweis

Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

§ 7 – Schlussbestimmungen

(1) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie kann durch Bezirks-, Kreis- oder Ortssatzungen nicht abgeändert werden.

(2) Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen

§ 1 – Stellung und Aufgaben

(1) Der Landesvorstand hat das Recht und auf Beschluss des Landesparteitages die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Fachausschüsse einzusetzen und sie wieder aufzulösen. Die Fachausschüsse sind dem Landesvorstand zugeordnete Beratungsgremien.

(2) Aufgabe der Fachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und ihn auf bestimmten Gebieten sachverständig zu unterstützen; ferner im Benehmen mit dem Landesvorstand die Landtagsfraktion zu beraten. Die Landesfachausschüsse werden im Auftrag des Landesvorstandes und aus eigener Initiative tätig.

(3) Die Ausschüsse sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Landesvorstand zuzuleiten.

§ 2 – Zusammensetzung und Benennung

(1) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen wird im ganzen Landesverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann Mitglied in Fachausschüssen werden. Die Auswahl der Ausschussmitglieder obliegt dem Landesvorstand.

(2) Jeder Fachausschuss hat das Recht, bei der Beratung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3) Die Ausschussmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

(4) Nach dreimaligem unentschuldigten Fehlen wird das Mitglied aus der Liste des Fachausschusses gestrichen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse endet drei Monate nach der Amtszeit des Landesvorstandes.

§ 3 – Vorsitzende und Obmänner

(1) Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden auf ein Jahr aus ihrer Mitte. Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Ausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(2) Dem Vorsitzenden des Fachausschusses obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses sowie die Koordination der Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppen. Er legt dem Landesparteitag im Rahmen des Geschäftsberichts in jedem Berichtszeitraum einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) Der Vorsitzende des Fachausschusses und die Stellvertreter sollen nicht in hauptamtlicher Funktion in Verbänden tätig sein, deren Interessengebiet sich mit dem Fachgebiet des Landesfachausschusses deckt.

(4) Der Landesvorstand beruft für jeden Fachausschuss einen Obmann, der gegenüber dem Landesvorstand für die Arbeit des Fachausschusses verantwortlich ist, im Landesvorstand regelmäßig über die Arbeit des Fachausschusses berichtet und dabei die Anliegen des

Fachausschusses an den Landesvorstand vorträgt. Der Obmann nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses mit Stimmrecht teil.

§ 4 – Organisation und Arbeitsweise

(1) Die Fachausschüsse tagen zwei- bis sechsmal im Jahr. Sie legen auch das Arbeitsprogramm für die Arbeitsgruppen fest und beraten deren Arbeitsergebnisse abschließend.

(2) Die Einrichtung von Arbeitsgruppen soll für abgegrenzte Sachgebiete erfolgen und eine langfristige Arbeitsgliederung durch den Fachausschuss ermöglichen.

Bei übergreifender Themenstellung sollen die Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der betreffenden Fachausschüsse unter Federführung eines Fachausschusses gebildet werden. Nach Erledigung ihres Arbeitsauftrages sind die Arbeitsgruppen wieder aufzulösen.

(3) Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden vom federführenden Ausschuss gewählt und abberufen.

(4) Termine und Orte für Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen sind langfristig in Absprache mit der Landesgeschäftsstelle festzulegen. Einladungen zu Sitzungen der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Der Versand an die Mitglieder erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.

(5) Fachausschüsse und Arbeitskreise wählen einen Schriftführer, der Protokolle der Sitzungen anfertigt und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden der Landesgeschäftsstelle und dem Obmann zuleitet. Jedem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, für die von der Landesgeschäftsstelle besondere Formulare zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Fachausschüsse liegt bei der Landesgeschäftsstelle.

§ 6 – Einberufung

Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Fachausschusses muss der Fachausschuss einberufen werden.

§ 7 – Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Ein Fachausschuss ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden Beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Beschlüsse oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Landesvorstand zuzuleiten. Stellungnahmen zur Gesetzgebungsarbeit können außerdem an die Landtagsfraktion gerichtet werden.

(3) Beratungen und Beschlüsse der Fachausschüsse oder der Arbeitsgruppen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist anzusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§ 8 – Schlussbestimmung

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Landessatzung der Freien Demokratischen Partei entsprechend.

FDP

Herausgeber
Freie Demokratische Partei
Landesverband Baden-Württemberg

König-Karl-Str. 81
70372 Stuttgart

Tel. 0711 666 18-0
info@fdp-bw.de
www.fdp-bw.de